

LLB Swiss Investment AG

News 2 | 24 – Vertretung ausländischer Fonds

- In eigener Sache
- Rechtliches zum Fondsvertrieb in der Schweiz

In eigener Sache

Geschätzte Lesende

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie als Kunde bzw. ausländischen Fondsanbieter, für welchen wir ausländische Fonds in der Schweiz vertreten dürfen, über News zur LLB-Gruppe, zu unserer Gesellschaft wie auch über Interessantes zum schweizerischen Fondsrecht informieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Newsletter wertvolle Informationen zu liefern und **freuen uns auf jedes Feedback**. Viel Spass beim Lesen!

1. Geschäftsergebnis LLB Gruppe



Mit dem besten Jahresergebnis seit mehr als zehn Jahren hat die **LLB-Gruppe** das **Finanzjahr 2023 sehr erfolgreich abgeschlossen** und ein Wachstum von über 10% im Vorjahresvergleich erzielt. Um das Wachstum weiter voranzutreiben, eröffnete die LLB-Gruppe im Januar 2024 drei neue Standorte in Deutschland (München, Frankfurt, Düsseldorf). In der Schweiz werden ebenfalls zwei neue Standorte in Zürich und

St. Gallen dazukommen.

2. Geschäftsentwicklung LLB Swiss Investment AG

Die **LLB Swiss Investment AG** wiederum hat in ihrer **Haupttätigkeit**, der Auflegung und Führung von **Schweizer Private Label Fonds**, mit aktuell 66 Fonds und einem Fondsvolumen von knapp CHF 6 Mrd. einen neuen **Höchststand** an administrierten Fonds **erreicht**. Wir investieren laufend in die weitere Optimierung und Automatisierung unserer Prozesse, damit wir unsere Dienstleistungen noch rascher und stabiler erbringen können.

Die Dienstleistung als **Vertreter von ausländischen Fonds** ist das **zweite wichtige Standbein** der LLB Swiss Investment AG. Wir bieten diese Dienstleistung bereits seit über 10 Jahren an. Inzwischen vertreten wir **mehr als 250 ausländische Fonds** in der Schweiz und konnten unsere Expertise und Ressourcen in dieser Zeit weiter ausbauen. Auch arbeiten wir inzwischen mit sechs verschiedenen Zahlstellen in der Schweiz zusammen und können gut deren Vor- und Nachteile bei der Wahl der richtigen Zahlstelle einbringen. Auf Wunsch übernehmen wir auch gleich das Vertragsmanagement mit den Zahlstellen und ermöglichen dadurch, dass der ausländische Fondsanbieter **nur uns bzw. einen Ansprechpartner in der Schweiz (der "One-Stop-Shop" Gedanke)** hat.

Rechtliches zum Fondsvertrieb in der Schweiz

3. Steuertransparenz Schweiz – auf was muss geachtet werden?

Die Anlage eines Schweizer Anlegers in einen ausländischen oder schweizerischen Fonds wird grundsätzlich gleichermaßen besteuert. Eine Besonderheit im Schweizer Steuerrecht ist, dass **bei "Privatpersonen mit Anlagen im Privatvermögen"** der **Kapitalgewinn** im Allgemeinen **steuerfrei** behandelt wird bzw. nur Erträge (z.B. Zinsen und Dividenden) besteuert werden. Bei juristischen Personen sowie bei "Privatpersonen mit Anlagen im Geschäftsvermögen" erfolgt diesbezüglich keine Unterscheidung bzw. Kapitalgewinne wie auch Erträge werden besteuert.

Folglich müssen für einen ausländischen Fonds **keine** weiteren steuerrechtlichen **Abklärungen** für die Schweiz vorgenommen werden, solange bloss schweizerische **juristische Personen und "Privatpersonen mit Anlagen im Geschäftsvermögen"** investiert sind.

Sobald aber **"Privatpersonen mit Anlagen im Privatvermögen"** investiert sind, **lohnt sich** eine **vertiefte Abklärung**. Grundsätzlich entscheidet das lokale Steueramt am Wohnort des Schweizer Investors, welche Erträge des ausländischen Fonds zu besteuern sind. Werden die Jahresberichte des ausländischen Fonds bzw. das steuerbare Einkommen und der Nettoinventarwert pro Anteil der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zugestellt, übernimmt die ESTV ungeprüft die darin ausgewiesenen Erträge bzw. Kapitalgewinne sowie die Nettoinventarwerte pro Anteil und weist diese auf ihrer Website aus.

Das lokale Steueramt kann sich bei der Besteuerung des Schweizer Privatanlegers daran orientieren, es besteht aber keine Pflicht dazu. Liegen offensichtliche Verstösse bei den ausgewiesenen steuerbaren Erträgen des ausländischen Fonds vor (z.B. keine steuerliche Korrektur bei Aufwendungen > 1.5% des Fondsvermögens), kann das lokale Steueramt die steuerbaren Erträge nach freiem Ermessen festlegen. Und bei fehlender Datenlage wird dies wohl zum steuerlichen Nachteil des Privatanlegers erfolgen.

Die Sicherstellung der Steuertransparenz in der Schweiz ist **keine aufsichtsrechtliche Aufgabe des Vertreters**. Trotzdem **unterstützen** wir Sie **gerne in Ihrer Beurteilung**, ob Schweizer Steuerexperten beigezogen werden sollten.

4. Publikationspflicht – zeitgleiche Mitteilung an Anleger in der Schweiz

Ausländische Fonds, welche von der FINMA für den **Vertrieb** in der Schweiz an **"nicht-qualifizierte Anleger"** genehmigt wurden, müssen gewisse **Publikationspflichten** einhalten.

Dazu gehört, dass bei Änderungen in den Fondsdokumenten die **Mitteilungen an die Fondsanleger im Heimatstaat** des ausländischen Fonds **gleichzeitig auch in der Schweiz veröffentlicht werden müssen**. Wir als Vertreter haben die Einhaltung dieser Publikationspflicht sicherzustellen, weshalb unsere Prozesse so aufgesetzt sind, dass wir dieses Erfordernis erfüllen können. Dabei sind wir auch abhängig von den vollständigen und zeitgerechten Mitteilungen unserer Kunden bzw. ausländischen Fondsanbietern, weshalb ein regelmässiger Informationsaustausch wichtig ist und von uns auch gepflegt wird.

5. Gibt es weitere regulatorische Fragen zum Fondsvertrieb in der Schweiz?

Als rechtliche Vertreter Ihrer Fonds in der Schweiz stehen wir Ihnen gerne als erste Anlaufstelle für regulatorische Fragen zur Verfügung! Bitte zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.